

Bundesbeschluss über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst im Ausland im Rahmen der multinationalen Operation NAVFOR Atalanta der Europäischen Union

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. April 2009²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz von maximal 30 Schweizer Armeeingehörigen im Assistenzdienst zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und von Schweizer Handelsschiffen im Rahmen der multinationalen Operation NAVFOR Atalanta der Europäischen Union wird genehmigt.

Art. 2

Der Einsatz ist bis zum 30. Juni 2010 befristet.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen über die Beteiligung an der Operation Atalanta mit der Europäischen Union und die für den Vollzug dieses Abkommens notwendigen völkerrechtlichen Verträge abzuschliessen.

Art. 4

Der Bundesrat kann die Beendigung des Einsatzes jederzeit beschliessen. Er informiert die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte nach den Artikeln 150 und 152 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 510.10
2 BBI 2009 4535
3 SR 171.10

